

Presseerklärung

4. Februar 2009

**Kraftwerk Staudinger:
Neue Lücken in Raumordnungsunterlagen verletzen Beteiligungsrecht der Bürger
- neue Auslegung in 45 südhessischen Gemeinden gefordert**

In den im Januar 2009 in 45 südhessischen Städten und Gemeinden ausgelegten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Kohleblock 6 sind neue gravierende Lücken aufgetaucht.

Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild fehlt

Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke, der die Städte Hanau und Alzenau sowie die Gemeinde Hainburg, aber auch zwei Bürger in dem Verfahren vertritt, erläuterte, daß „die Untersuchungen der Wirkungen des Kohlekraftwerkes und seiner Varianten auf das Landschaftsbild (Anlage 4 zum Arcadis-Bericht „Zusatzbewertung Landschaftsbild“) abweichend von dem von E.ON-Gutachtern formulierten Inhaltsverzeichnis nicht öffentlich ausgelegt wurden“.

Diese fehlenden Aktenteile machen nach der fachlichen Bewertung des Rechtsanwaltes „dem Bürger eine Bewertung der Schädigung des Landschaftsbildes etwa durch den 180 Meter hohen Kühlturm unmöglich, denn die Wirkung eines solch beispiellos hohen Gebäudes (der Kühlturm des Blockes 5 ist „nur“ 140 Meter hoch) und seiner Rauchschwaden auf das es umgebende Landschaftsschutzgebiet ist dem Laien schwer vorstellbar.“

Bereits am 16. Januar 2009 war bekannt geworden, daß die Unterlagen zur Prüfung der Eignung des Standortes und der räumlichen Alternativen fehlten. Damals verweigerte das Regierungspräsidium eine Wiederholung der Auslegung mit dem Hinweis, die Prüfung sei in einem anderen Ordner zusammengefasst gewesen. „Dieses rechtswidrige Verweigern hilft nun nicht weiter, weil die Visualisierungen des Eingriffs in das Landschaftsbild in allen Ordnern fehlen“, erläuterte Möller-Meinecke

Neue Auslegung in 45 Kommunen gefordert

In seinem Schreiben vom 03.02.2008 an das Regierungspräsidium rügt der Anwalt das Fehlen von 15 weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen – siehe Anhang zu dieser PE - und fordert eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung der zu ergänzenden Unterlagen in den 45 Kommunen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass das Fehlen von Unterlagen, die die Verständlichkeit beeinträchtigen dazu führt, "dass der Plan seiner Funktion, den Planbetroffenen Art und Ausmaß ihrer Betroffenheit zu verdeutlichen, nicht voll gerecht wird."

(BVerwG Beschluss vom 11. August 2006, Az. 9 VR 5/06).

Unterlagen lückenhaft wie ein Sägeblatt - Landesregierung verletzt Pflichten

Möller-Meinecke bewertet die Unterlagen als "lückenhaft wie ein Sägeblatt" und kritisiert, daß das Regierungspräsidium seiner Kontrollpflicht als Antragsteller gegenüber den von E.ON zusammengestellten Unterlagen nicht nachgekommen sei: „Die Landesregierung hat das Raumordnungsverfahren von Amts wegen eingeleitet und muß die Antragsunterlagen daher selbst verantworten. Sie hat alle Aufgaben an E.ON delegiert und damit den Bock zum Gärtner gemacht. Sie

ist nicht mehr Herr des Verfahrens, denn sie kontrollierte nicht einmal die Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen.

Zehntausende Betroffene

Betroffen von dem Eingriff in dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundrecht auf Beteiligung an dem Raumordnungsverfahren sind Zehntausende von Bürgern in Aschaffenburg, Alzenau, Breuberg, Bruchköbel, Darmstadt, Dietzenbach, Erlenbach am Main, Frankfurt am Main, Hanau, Hainburg, Hattersheim am Main, Heusenstamm, Kelsterbach, Langenselbold, Maintal, Mühlheim am Main, Obernburg am Main, Obertshausen, Offenbach am Main, Rödermark, Rodgau, Erlensee, Eppertshausen, Freigericht, Glattbach, Großkrotzenburg, Großwallstadt, Haibach, Höchst im Odenwald, Kahl am Main, Karlstein am Main, Kleinostheim, Markt Kleinwallstadt, Kriftel, Mainaschaff, Markt Elsenfeld, Markt Groß-Ostheim, Markt Stockstadt am Main, Messel, Mömlingen, Niedernberg, Rodenbach, Markt Sulzbach am Main und Wörth am Main.

Mustereinwendung mit 27 neue Textbausteinen digital ergänzt

Die Kommunen Hanau, Alzenau und Hainburg stellen ihren Bürgern im Internet Mustereinwendungen gegen das Kohlekraftwerk unter www.KKS.Moeller-Meinecke.de/Einwand/ als Service zur Verfügung. Heute wurden diese Texte um 27 Bausteine ergänzt. Neben den angesprochenen Lücken der Unterlagen steht der fehlende Bedarf für ein Kohlekraftwerk im Mittelpunkt der Ergänzungen.

Auch unter konservativen Annahmen steht, so Möller-Meinecke, „im Jahre 2020 zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast ohne das Kohlkraftwerk Block 6 bundesweit ausreichend gesicherte Kraftwerksleistung zur Verfügung. Denn rund zwei Drittel der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (189 TWh) werden durch die Windenergie und Sonnenstrahlung erbracht werden. Die Auslastung aller Kondensationskraftwerke geht bis 2020 erheblich zurück. Die Mindererzeugung betragen gegenüber 2007

37 Prozent für Braunkohle	21 Prozent für Steinkohle
12 Prozent für Erdgas	94 Prozent für Atomenergie.“

Über die Anfang 2009 in Bau befindlichen Kraftwerksprojekte hinaus besteht kein Bedarf für neue fossile Kraftwerke, um 2020 eine sichere Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten. Überflüssig sind neben Staudinger Block 6 auch:

	Standort	Land	Brennstoff	Betreiber	MW _{el}	CO ₂	fertig
(1)	Boxberg	Sachsen	Braunkohle	Vattenfall	675	4,8	2011
(2)	Datteln	NRW	Steinkohle	E.ON	1110	8	2012
(3)	Duisburg-Walsum	NRW	Steinkohle	Evonik	750	4,2	2010
(4)	Hamburg-Moorburg	HH	Steinkohle	Vattenfall	1640	9,2	2011
(5)	Neurath BoA 2/3	NRW	Braunkohle	RWE	2200	15	2010
(6)	Schwarze Pumpe	Brandenburg	Braunkohle	Vattenfall	30	?	
(7)	Berlin-Lichtenberg	Berlin	Steinkohle	Vattenfall	800-850	4,8	2012
(8)	Brunsbüttel	S.-Holstein	Steinkohle	Electrabel	800	4,5	2010
(9)	Brunsbüttel	S-Holstein	Steinkohle	Südweststrom/ Iberdrola	1600	9	2012
(10)	Dörpen	Niedersachsen	Steinkohle	Berner KW AG/Advanced Power	900	5,1	2015
(11)	Düsseldorf	NRW	Steinkohle	Stadtwerke D	400-500	2,8	2012
(12)	Emden	Niedersachsen	Steinkohle	Dong Energy	800	4,5	2012
(13)	Hamm	NRW	Steinkohle	RWE, DWE DO SW Hamm	1600	9	2012
(14)	Karlsruhe	Ba-Württemberg	Steinkohle	EnBW	820	4,6	2011
(15)	Krefeld	NRW	Steinkohle	Trianel	750	4,2	2012
(16)	Lubmin	Me-Vorpomm.	Steinkohle	DONGenergie und WV Energ.	1600	9	2012
(17)	Lünen	NRW	Steinkohle	Evonik (früher Steag)	750	4,2	2012
(18)	Lünen	NRW	Steinkohle	Trianel	750-820	4,6	2012
(19)	Mainz	Rheinland-Pfalz	Steinkohle	Kraftwerke MZ/Wiesbaden	823	4,6	2012
(20)	Mannheim	Baden-Württemberg	Steinkohle	GKM	820	4,6	2012
(21)	Profen	Sachsen-Anhalt	Braunkohle	Mibrag	660	5	2012
(22)	Stade	Niedersachsen	Steinkohle	Electrabel	800	4,5	2011
(23)	Stade	Niedersachsen	Steinkohle	Dow Chemical und EnBW	1000	5,6	2014
(24)	Wilhelmshaven	Niedersachsen	Steinkohle	Electrabel	800	4,5	2011
(25)	Wilhelmshaven	Niedersachsen	Steinkohle	E.ON	500	2,8	2014
(26)	Herne V	NRW	Steinkohle	Evonik (früher Steag)	750	4	
(27)	Kiel	Schl.-Holstein,	Steinkohle	E.ON, MVV/SW KI	800-1055	6,2	2015
(28)	Köln-Niehl	NRW	Steinkohle	RheinEnergie	800-1000	?	2012

Für Rückfragen der Presse: Rechtsanwalt Matthias Möller - Meinecke Tel. 0174 3022579

Anhang:

Auszug aus dem Schreiben von RA Möller an das Regierungspräsidium Darmstadt vom 03.02.2009:

...

Meiner Mandantschaft hat bei der Stadt Hanau im Januar Einsicht in die öffentlich ausgelegten Unterlagen genommen. Diese Unterlagen waren unvollständig. Folgende – zu Ziff. 1 und 2 von E.ON bzw. Ihrer Behörde ausdrücklich angekündigte - Unterlagen fehlten:

1. Untersuchungen der Varianten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild (Anlage 4 zum Arcadis-Bericht „Zusatzbewertung Landschaftsbild“);
2. Prüfung der Eignung des Standortes Staudinger und Prüfung aller alternativen sowie die zusammenfassende Bewertung sowie das Fazit der Alternativenbetrachtung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.(Band E Kapitel 6 "Standorteignung, räumliche Alternativen");
3. die vom Deutschen Wetterdienst forderten Messungen zum gleichen Thema am vorgesehenen Standort des Projektes wurden nicht durchgeführt oder nicht dokumentiert;
4. die Alternativenbetrachtung sollte sich Vorgabe der oberen Landesplanungsbehörde auf das gesamte Versorgungsgebiet des Kraftwerkes Staudinger beziehen, die Betrachtung von E.ON beschränkt sich nur auf Hessen und lässt die Untersuchung der Gebiete in Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig Holstein aus;
5. die Alternativenbetrachtung enthält keine konkrete Untersuchung alternativer Standorte;
6. die Planung anderer Kohlekraftwerke sowie die Planung anders befeuerter Kraftwerke außerhalb Hessens wurden bei der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt;
7. die Unterlagen enthalten kein Sachverständigengutachten zum Komplex „Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs“ und zum Risiko von „Störfällen“;
8. die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält keine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung;
9. der Einsatz erneuerbarer Energien wurde nicht umfassend geprüft;
10. es erfolgte keine Berücksichtigung konkret benannter Standortalternativen außerhalb Hessens in Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig Holstein;
11. technische Alternativen wurden nicht geprüft, insbesondere die Abgasführung über einen Kamin, Alternativen zur Kühlturmtechnik und die CCS-Technologie;
12. die durchgeführte Bedarfsprüfung ist nicht ausreichend, denn die Untersuchung verharrt auf sehr allgemeinem Niveau und enthält keinen Nachweis auf Grundlage detaillierterer Zahlen zur Versorgungsstruktur für Elektrizität und Wärme sowie deren zu erwartender Entwicklungen;
13. die zur besseren Berücksichtigung von Ausbreitungsbedingungen geforderten Windkanaluntersuchungen wurden nicht durchgeführt;
14. die geforderte Ausweitung des Beurteilungsgebietes für das Schutzgut „Mensch“ wurde nicht vorgenommen;
15. die Alternativenprüfung durch E.ON ist unverständlich, jedenfalls für Laien nicht nachvollziehbar und die Angemessenheit wird nicht begründet. Dies gilt zum Beispiel in Bezug auf die festgelegten Randbedingungen, die angewendete Methodik und die ausgewählten Kriterien;
16. die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält keine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und es fehlt auch ein abschließender Vergleich der drei betrachteten Varianten.

Durch diese 16 Lücken wird das gesetzliche Erfordernis der Auslegung der „erforderlichen Unterlagen“ und damit der „Einbeziehung der Öffentlichkeit“ in das Raumordnungsverfahren nicht erfüllt. Als Folge mit meiner Mandantschaft in ihren subjektiv-öffentlichen Recht auf Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen und Einbeziehung in das Verfahren verletzt. Dies wirkt besonders schwer, weil von dem Projekt eine Gefährdung der Gesundheit meiner Mandantschaft droht.

Namens meiner Mandantschaft darf ich Sie daher höflich auffordern,

die Unterlagen zu ergänzen und erneut während eines angemessenen Zeitraums zur Einsicht öffentlich auszulegen sowie meiner Mandantschaft Gelegenheit zu geben, Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorzubringen.

Bitte teilen Sie mir die Entscheidung Ihrer Behörde bis zum 12.2.2009 freundlicherweise mit, damit ich im Bedarfsfall noch vor Ablauf der gesetzten Frist für Anregungen, Bedenken und Einwendungen einstweiligen Rechtsschutz beantragen kann.